

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang

Berlin, den 4. März 1935

Blatt 6

87. Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel und Haushaltseinnahmen.

1. Die besondere Anordnung in Nr. 101 der H. M. 1934 S. 27 gilt nur für das Rechnungsjahr 1934.

Gemäß Ziff. 6 daselbst wird bestimmt, daß von der Vorlage der Übersichten nach dem Stande vom 28. Februar 1935 abzusehen ist. Eingaben, die etwa durch Sonderverfügung der titelverwaltenden Stellen des Kw. Min. gefordert sind oder noch gefordert werden, werden hierdurch nicht berührt.

2. Die Bestimmung unter Abschnitt G Ziff. 2 (6) der Richtlinien Nr. 2500/34 g. Ks. AHA vom 15. Juni 1934, nach der Ausgaben nötigenfalls unter Überschreitung der zugewiesenen Mittel geleistet werden dürfen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

3. Solange bei Titeln Ausgabemittel für das ganze Rechnungsjahr noch nicht zugewiesen sind, darf der in Spalte 6 der Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel nach dem Stande vom 31. 12. 34 angemeldete Jahresbedarf nicht überschritten werden. Ein unvermeidlicher Mehrbedarf ist in jedem Falle rechtzeitig zu beantragen.

Der Kw. Minister, 26. 2. 35. AHA III/H Heer.

88. Exerzierhäuser.

1. Für die erhöhten Anforderungen, die an die neuzeitliche Truppenausbildung gestellt werden müssen, reichen die bisher — nur den Fußtruppen — gewährten Exerzierhäuser nicht aus. Ebenso genügen Standortturnhallen, die meist außerhalb der Kasernen und weitab von diesen liegen, den Bedürfnissen nicht. Andererseits ist es bei der gespannten Finanzlage nicht möglich, allen Truppen Exerzierhäuser und Turnhallen nebeneinander zu gewähren, ebensowenig miteinander verbundene Exerzier- und Turnhallen wie die in Ortelsburg als Versuch gebaute. Vielmehr müssen einfache Exerzierhäuser, die mit den nötigsten Einrichtungen für den Sportbetrieb versehen werden, dem Bedarf genügen.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über Exerzierhäuser (G. G. I 108—112) und Turnhallen (Erl. v. 9. 11. 28 Nr. 543. 10. 28 V 2 E) werden für die Gewährung von Exerzierhäusern die unter II enthaltenen Richtlinien erlassen.

Bei Planungsbauten sind die hiernach zuständigen Exerzierhäuser mit zu berücksichtigen. Vorhandene Exerzierhäuser sind unter Anrechnung auf die zuständige Zahl weiter zu benutzen, auch wenn sie den neuen Bestimmungen hinsichtlich Größe usw. nicht voll entsprechen; fehlende Einrichtungen wie Heizung usw. sind nach Maßgabe der verfügbaren Bauwirtschaftsmittel der Wehrkreisverwaltungsämter einzubauen, Holzfuß-

böden erst beim Unbrauchbarwerden der vorhandenen Fußböden anderer Art. Für nach den Richtlinien zuständige neue Exerzierhäuser, soweit sie nicht bei Planungsbauten berücksichtigt werden können, sind die Mittel alsbald besonders anzufordern.

Ermietete Turnhallen sind zu dem nächst zulässigen Zeitpunkt zu kündigen, frühestens jedoch zu dem, zu dem mit Fertigstellung des etwa nötigen neuen Exerzierhauses sicher zu rechnen ist. Heeres-eigene Turnhallen dürfen weiterbenutzt werden, wenn die Gebäude nicht für andere Zwecke gebraucht werden oder die vorhandenen Exerzierhäuser den Anforderungen nicht entsprechen.

II. Richtlinien für die Errichtung von Exerzierhäusern.

1. Exerzierhäuser dienen sowohl zum Exerzieren wie auch zu Leibesübungen und zu Übungen an Großwaffen (M. G., M. W., Geschützen); sie werden daher allen Truppen gewährt.

Im allgemeinen sind bis zu 5 Komp. usw. auf ein Exerzierhaus anzuweisen — Stäbe rechnen nicht mit, selbst wenn ihnen besondere Züge (z. B. Nachrichten-züge), Musikkorps usw. zugehören, Stabseinheiten (Stabschwadronen) zählen als Komp. usw. — Dabei macht es nichts aus, ob die Komp. usw. derselben Waffengattung angehören oder nicht.

In der Regel werden die zuständigen Exerzierhäuser in jeder Kaserne für sich gewährt. Nur Truppen, die in unmittelbar nebeneinanderliegenden oder nur durch eine Straße getrennten Kasernen untergebracht sind, können, soweit ihnen nicht volle Exerzierhäuser zustehen, auf gemeinsame angewiesen werden, wobei jedoch auf möglichst bequeme Verbindung, die die Beförderung der Großwaffen ohne Inanspruchnahme von Pferden ermöglicht, Bedacht zu nehmen ist. Liegt eine einzelne Komp. usw. weiter entfernt, so ist unter Beifügung eines Lageplans die Entscheidung des Kw. M. darüber zu beantragen, ob sie ein eigenes Exerzierhaus erhalten oder auf ein nicht voll ausgenutztes entfernteres angewiesen werden soll.

In Standortorten, in denen überhaupt nur 1 Komp. usw. liegt, erhält diese stets ein eigenes Exerzierhaus.

2. Neue Exerzierhäuser sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf angewiesenen Komp. usw., stets 20 m breit, 45 m lang und — bis Unterkante Dachkonstruktion gemessen — 5 m hoch anzulegen.

Von der Grundfläche erhalten $40 \times 20 \text{ m} = 800 \text{ qm}$ einen Fußboden aus Holzkloppflaster auf Betonunterlage, der auch das Bewegen von Geschützen usw. aushält, $5 \times 20 \text{ m} = 100 \text{ qm}$ an einer Giebelwand Weichfußboden für Leibesübungen.

Über die Bauart usw. ergeben nach Fertigstellung eines Versuchsbaus besondere Vorschriften. Bauliche Vorbe-reitungen sind bis dahin nicht zu treffen.

3. Um das Zielen aus dem Exerzierhaus zu ermöglichen, muß an einer Längsseite des Exerzierhauses ein freies Zielfeld von etwa 150 m, mindestens aber 50 m vorhanden sein.

4. Alle Exerzierhäuser erhalten Heizanlage. Wo Anschluß an eine Zentralheizung möglich ist, hat diese zu erfolgen. Zur Kostenersparnis ist die Wärmezufuhr so zu regeln, daß nur bei einer Außentemperatur von $+ - 0$ Grad C und darunter geheizt wird, und daß die Innentemperatur $+ 5$ Grad C nicht übersteigt. Wo Zentralheizung nicht in Frage kommt, sind ausreichend Ofen — etwa in jeder Ecke 1 — aufzustellen und so abzuschirmen, daß in der Nähe stehende Leute nicht zu sehr von der ausstrahlenden Hitze getroffen werden.

Bei Ofenheizung oder bei Zentralheizung mit tarifmäßiger Abfindung werden Heizstoffe wie für Arbeitsräume gewährt.

5. Beleuchtungsanlagen — möglichst elektrische — sind in dem erforderlichen Umfang anzubringen und durch Drahtneze gegen Ballwurf zu schützen. Zweckmäßig sind Breitstrahler von entsprechender Lichtstärke. Wegen der Kosten wird auf H. V. Bl. 30 S. 82 Nr. 247 verwiesen, wonach die baulichen Maßnahmen aus Baumitteln, die Beleuchtungskörper aus Unterkunftsgesamtemitteln und der Stromverbrauch nebst dem lfd. Bedarf an Glühbirnen aus der Jahrespauschgebühr der Truppe für elektrischen Strom zu bestreiten sind.

6. Lüftungsanlagen sind nach Bedarf anzubringen.

7. An einer in 5 m Höhe quer durch das Gebäude zu führenden Schiene (Bau) sind 2 Kollrekte und 4 zum Hochziehen eingerichtete Taue, ferner an der den Zielfenstern gegenüberliegenden Längswand 2 Sprossenwände anzubringen. Näheres hierüber bringen die herauszugebenden Bauvorschriften (s. Ziff. 2).

Weitere Sportgeräte, z. B. Vorgeräte, können nach Vereinbarung mit der Truppe angebracht werden.

Alle genannten Sportgeräte sind von der Truppe zu stellen und zu unterhalten (Turn- und Sportgerätemitteln). Nur bei der erstmaligen Beschaffung dürfen die mit dem Gebäude fest verbundenen Geräte (Kollrekte, Taue, Sprossenleitern) auf Baumittel übernommen werden, wenn diese aus einmaligen oder besonderen Mitteln stammen.

Der Kw. Minister, 22. 2. 35. V 2 Ia.

89. Großes Handwerkszeug für Beschlagschmieden.

Der Erlaß vom 28. 1. 35 — H. M. 1935 S. 14 Nr. 40 wird wie folgt ergänzt:

- »c) Das aus Baumitteln beschaffte große Handwerkszeug in den Beschlagschmieden ist, soweit es von den H. St. O. Verw. im Geräte-Bestandsbuch — in der Kartei — nachgewiesen wird, von diesen an die Truppe zum Nachweis als Veterinärgerät gegen Empfangsschein abzugeben.«

Der Kw. Minister, 26. 2. 35. V 2 IVc.

90. Kraftfahrzeug-Briefe für Kraftfahrzeuge der Wehrmacht.

Bei der Durchführung des Erlasses über Kraftfahrzeug-Briefe (vgl. H. V. Bl. 1934 Nr. 375) entstehen Schwierigkeiten bei den Kraftfahrzeugen, die gemäß Chef HL 948/34 g. Kdos. AHA/In 6 (IIIa) vom 18. 7. 34 von den Wehrkreiskommandos als Schulkraftfahrzeuge angekauft wurden.

Die Kraftfahrzeug-Briefe für diese, bisher bei einer polizeilichen Zulassungsstelle, bei der Reichspost oder der Reichsbahn zugelassenen Kraftfahrzeuge, sind, bevor sie zu den Fahrzeugakten genommen werden, der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge, Berlin W 35, Lützowufer 3, einzusenden. Der Kraftfahrzeug-Brief ist daher vom Verkäufer einzufordern bzw. ist bei der Zulassungsstelle festzustellen, ob ein Kraftfahrzeug-Brief ausgestellt ist. Über den Ankauf ist ein entsprechender Vermerk in dem Kraftfahrzeug-Brief aufzunehmen.

Die der Sammelstelle eingesandten Kraftfahrzeug-Briefe werden der Dienststelle sogleich nach Erledigung wieder zugestellt.

Der Kw. Minister, 14. 2. 35. AHA/In 6 (IIIe).

91. Erweiterung von Standortbezirken.

1. Mit Wirkung ab 1. 4. 35 wird der bisherige Standortbezirk Stahnsdorf und Gütergoh in den Bereich des Standortbezirks »Groß-Berlin« einbezogen.

Die Ortsklasseneinteilung wird durch diese Standortzusammenlegung nicht berührt.

Anschriften ändern sich hierdurch nicht.

2. Mit Wirkung ab 1. 4. 35 wird der bisherige Standortbezirk Zeithain in den Bereich des Standortbezirks Kiesa einbezogen.

Die Ortsklasseneinteilung und die Regelung der Kassengeschäfte werden durch diese Standortzusammenlegung nicht berührt. Auch die Unterkunftsangelegenheiten bearbeitet Mun.-Anstalt Zeithain weiterhin selbständig; vgl. Verf. v. 2. 1. 35 Nr. 4443/34 g. Kdos. V 2 Vb.

Anschriften ändern sich hierdurch nicht.

Der Chef der Heeresleitung. 25. 2. 35. Allg E IV.

92. Ehrenpreisschießen.

1. In jedem Jahr werden für gute Schießleistungen folgende Ehrenpreise verliehen:

Schießen mit Gewehr (Karabiner).

a) An Offiziere

(1) bei den Wehrkreiskommandos I, II, VII je ein Säbel für die drei besten Gewehr-(Karabiner-) Schützen,

(2) bei den übrigen Wehrkreiskommandos, den Heeresdienststellen Breslau und Kassel, der Inspektion der Kavallerie und der Inspektion der Kraftfahrtruppen je ein Säbel für die beiden besten Gewehr-(Karabiner-) Schützen.

b) An Unteroffiziere

(1) bei den Wehrkreiskommandos I, II, VII je eine Uhr für die drei besten Gewehr-(Karabiner-) Schützen,

(2) bei den übrigen Wehrkreiskommandos, den Heeresdienststellen Breslau und Kassel, der Inspektion der Kavallerie und der Inspektion der Kraftfahrtruppen je eine Uhr für die beiden besten Gewehr-(Karabiner-) Schützen.

Schießen mit I. M. G.

a) An Offiziere

je ein Säbel für den besten I. M. G.-Schützen jedes Wehrkreiskommandos, der Heeresdienststellen Breslau und Kassel, der Inspektion der Kavallerie und der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

b) An Unteroffiziere

- (1) bei den Wehrkreiscommandos I, II, VII
je eine Uhr für die drei besten I. M. G.-
Schützen,
- (2) bei den übrigen Wehrkreiscommandos, den
Heeresdienststellen Breslau und Kassel, der
Inspektion der Kavallerie und der Inspektion
der Kraftfahrtruppen
je eine Uhr für die beiden besten I. M. G.-
Schützen.

Schießen mit f. M. G.

a) An Offiziere

je ein Säbel für die vier besten f. M. G.-Schützen
des Heeres.

b) An Unteroffiziere

- (1) bei den Wehrkreiscommandos I, II, VII
je eine Uhr für die beiden besten f. M. G.-
Schützen,
- (2) bei den übrigen Wehrkreiscommandos, den
Heeresdienststellen Breslau und Kassel, der
Inspektion der Kavallerie und der Inspektion
der Kraftfahrtruppen
je eine Uhr für den besten f. M. G.-Schützen.

2. Soldaten, die nicht einem Wehrkreiscommando,
einer Heeresdienststelle, der Inspektion der Kavallerie
oder der Inspektion der Kraftfahrtruppen unterstehen,
werden für den Wettbewerb um Ehrenpreise dem Wehr-
kreiscommando zugewiesen, in dessen Bereich ihr Stand-
ort liegt.

3. Die weiteren Bestimmungen für das Ehrenpreis-
schießen mit Gewehr (Karabiner) und I. M. G. sind
in der H. Dv. 240 in Ziff. 219—230 enthalten.

4. Bestimmungen für das Ehrenpreisschießen mit
f. M. G.:

- a) Es wird die 6. Schulschießübung der D 107 —
Breitenfeuer mit Tiefenfeuer — der Scharfschützen-
klasse (1. Beschuß) geschossen. Die Bedingungen
der Scharfschützenklasse müssen erfüllt werden. In
erster Linie entscheidet die Zahl der getroffenen
Quadrate, dann die Zahl der Treffer.

- b) (1) An dem Wettbewerb nehmen alle Offiziere
und Unteroffiziere der f. M. G.-Einheiten und
M. G.-Züge in jedem Jahr einmal teil, so-
weit sie nicht mit dem Karabiner um einen
Ehrenpreis schießen.

- (2) Die Teilnahme am Ehrenpreisschießen mit
Gewehr (Karabiner) kann in Ausnahmefällen
bei besonders guten Karabinerschützen für
Offiziere der Bataillons- (usw.) Kommandeur,
bei Unteroffizieren der Kompanie- (usw.) Chef
genehmigen.

Jeder Soldat darf aber nur an einem
Ehrenpreisschießen teilnehmen.

- c) Bei der Meldung der Ergebnisse und bei der Be-
kanntgabe der siegenden Offiziere und Unteroffi-
ziere sind die Bestimmungen der H. Dv. 240, Ziff. 229
sinngemäß anzuwenden, jedoch muß jedes Wehr-
kreiscommando (usw.) bei den Offizieren die vier
besten Schützen melden.

- d) Entgegenstehende Bestimmungen der H. Dv. 73 und
der D 107 treten außer Kraft. Mit Rücksicht auf
die Neubearbeitung der H. Dv. 73 unterbleibt die
Ausgabe von Deckblättern.

Der Chef der Heeresleitung, 19. 2. 35. AHA/In 2 I.

93. Chiffriermaschinen für selbständige Stäbe.

Selbständige Stäbe und Kommandostellen, für die noch
keine planmäßige Ausstattung mit Chiffriermaschinen
vorgesehen ist, können eine Chiffriermaschine auf dem
Dienstwege beim Kw. Min. (In 7) beantragen.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 2. 35. AHA/In 7 II.

94. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Die »Anzugordnung für das Reichsheer« —
H. A. O. (H. Dv. 122) — Abschnitt A vom 14. 11. 1934.

Die Vorschrift ist im Buchhandel beim Verlag »Offene
Worte«, Berlin W 35, Bendorferstraße 8 zum Wehrmachts-
vorzugspreis von 0,45 R. M. käuflich.

Die Beschreibungen der Feldbluse, der Schnürstiefel
für Unberittene und Berittene, des Tornisters 34, der
Packtaschen 34 sowie der Kraftsonderbekleidung und
Ausrüstung sind in der Vorschrift noch nicht enthalten.
Sie werden in einem besonderen Abschnitt der H. A. O.
— H. Dv. 122 — »Der neue Feldanzug« zusammengefaßt,
der später ausgegeben wird.

Für die Feldbluse ist die mit Erlaß vom 30. 6. 33
Az. 64 h 10/11 10 V3 Vla

Nr. 108/33
ausgegebene Beschreibung
unter Berücksichtigung der Erlasse in H. M. 34, S. 35,
Az. 64 c V5 IIIb
Nr. 136 und vom 15. 12. 34 Nr. 546. 11. 34 Ab-
schnitt I maßgebend.

2. H. Dv. 241 — Anleitung für das Schießen mit
Zielmunition aus der Taf — vom 13. November 1934.

Die bisherige H. Dv. 241 Ausgabe 1932 tritt außer
Kraft.

Zu 1. Der Kw. Minister, 22. 2. 35. V5 IIIa.

Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 12. 2. 35. AHA/In 2 V.

95. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
Deckblätter Nr. 1 und 2 zur D. 45 — Bestimmungen für
Aufenthalt im Ausland.

2. Die A. N.-Verwaltung Berlin-Schöneberg ver-
ausgibt:

Deckblatt Nr. 1—21 zur A. N. (KH) Nr. 01141

» » 1—25 » » » » 0184.

96. Außerkraftsetzen der H. Dv. 95/2.

Die H. Dv. 95/2 »Der Brustfernsprecher« vom 1. 8. 18
wird außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten. Neu-
bearbeitung erfolgt demnächst.

Der Chef der Heeresleitung, 18. 2. 35. AHA/In 7 Ic.

97. Änderung von Druckvorschriften.

1. H. Dv. 29 (Entwurf 1934): S. 14, Nr. 5, Abs. 1,
Zeile 3 streiche: »Truppe« und setze dafür »Einheiten
der Artillerie«. Deckblattausgabe wird vorbehalten.

2. In der H. Dv. 473 sind zu streichen:

- a) Die Angaben in der Spalte 9 der lfd. Nr. 32—37 und 48—62.
- b) Sämtliche Angaben über Waffenmeisterkästen auf S. 14—15.

Endgültige Regelung erfolgt durch die neue H. Dv. 474, die 3. Zt. bearbeitet wird.

Zu 1. Der Kw. Minister, 15. 2. 35. Allg H IVb.

Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 23. 2. 35. AHA/In 2 IIIv.

98. Änderung von A. N. (KH).

1. In der A. N. (KH) Nr. 0103 sind aufzunehmen:
auf Blatt 1 Zeile w Spalte 1—4

A 321	A 12 422	Kasten »Luftanschluß«, mit Inhalt (11,5)	1
-------	----------	--	---

auf Blatt 7 Zeile v Spalte 1—4

—	U 30 379	Preßluftflasche, 10 l Raum- inhalt (24)	2
---	----------	--	---

ist zu ändern:

auf Blatt 1 Zeile q Spalte 4: »1« in »2«.

2. In der A. N. (KH) Nr. 0171 und Nr. 0176 sind aufzunehmen:

auf Blatt 14 Zeile j und k Spalte 1—4

A 321	A 12 422	5. Geschütze. Kasten »Luftanschluß«, mit Inhalt (11,5)	1
-------	----------	---	---

auf Blatt 15 Zeile d und e Spalte 1—4

—	U 30 379	40. Werkstätten- u. Hand- werkergerät, Kraft- u. Arb.-Maschinen. Preßluftflasche, 10 l Raum- inhalt (24)	2
---	----------	--	---

3. In der A. N. (KH) Nr. 0175 sind zu streichen:
auf Blatt 8 die Zeilen g, h, l, m, q, r, u, v und w.

4. In der A. N. (KH) Nr. 0301 ist zu streichen:
auf Blatt 1 die Zeile s

und aufzunehmen:

auf Blatt 2 Zeile c Spalte 1—4

A 321	A 12 422	Kasten »Luftanschluß«, mit Inhalt (11,5)	1
-------	----------	--	---

auf Blatt 9 Zeile t Spalte 1—4

—	U 20 379	Preßluftflasche 5 l Raum- inhalt (15)	2
---	----------	--	---

Deckblätter werden später ausgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 2. 35. Wa Vs (b1).

99. Berichtigung der A. N. (KH) Nr. 0563.

In der A. N. (KH) Nr. 0563 ist auf Blatt 2 v. 15. 7. 34 Zeile c Spalte 3 am Schluß der Zeile zu streichen:
»(mot)«.

Berichtigung durch Deckblatt erfolgt später.

Der Chef der Heeresleitung, 22. 2. 35. Wa Vs (b11).

100. Berichtigung der A. N. (KH) Nr. 08 041 Teil I, 08 041 Teil II, 08 043 und 08 044.

A. N. (KH) 08 041 Teil I:

Streiche auf dem Einbanddeckel, Titelblatt, auf Blatt 1 bis 5 und Gerätverteiler die Artnummer »08 041 Teil I« und setze dafür »08 501«.

Blatt 1:

Die Benennung der Einheit muß lauten
»Heeresnachrichtenschule, Stab mit Vorschriftenstelle«,
Blatt 1, Zeile o, Spalte 2 ändere »165« in »185«,
Blatt 2 bis 5 und Gerätverteiler:

Die Abkürzung der Benennung der Einheit muß lauten

»noch: H. N. S., Stb. m. Vorschr. St.«

A. N. (KH) 08 041 Teil II:

Streiche auf dem Einbanddeckel, Titelblatt, auf Blatt 1 bis 13 und Gerätverteiler die Artnummer »08 041 Teil II« und setze dafür »08 511«.

Blatt 5, Zeile o, Spalte 2 streiche »2 547« und setze dafür »25 740«,

Blatt 5, Zeile u, Spalte 2 streiche »3 590« und setze dafür »3 500«.

A. N. (KH) 08 043:

Streiche auf dem Einbanddeckel, Titelblatt, auf Blatt 1 bis 13 und Gerätverteiler die Artnummer »08 043« und setze dafür »010 831«.

Blatt 1:

Die Benennung der Einheit muß lauten

»Heeresnachrichtenschule,
Fernsprechlehr- und Versuchskompanie (tmot)«.

Blatt 2 bis 13 und Gerätverteiler:

Die Abkürzung der Benennung der Einheit muß lauten

»noch: H. N. S., Ssp. Lehr- u. Vers. Kp. (tmot)«.

A. N. (KH) 08 044:

Streiche auf dem Einbanddeckel, Titelblatt, auf Blatt 1 bis 13 und Gerätverteiler die Artnummer »08 044« und setze dafür »01 0859«.

Blatt 1:

Die Benennung der Einheit muß lauten

»Heeresnachrichtenschule,
Funklehr- und Versuchskompanie (tmot)«.

Blatt 2 bis 13 und Gerätverteiler:

Die Abkürzung der Benennung der Einheit muß lauten

»noch: H. N. S., Fu. Lehr- u. Vers. Kp. (tmot)«.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.
Deckblatt hierzu wird bei der nächsten Deckblattausgabe erscheinen.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 2. 35. Wa Vs b IV.

101. Berichtigung.

In den H. M. 1935, S. 16, Nr. 49, Abs. 3a) 3. Zeile ist statt der Worte »von der Kp.« zu setzen: »vom Btl.«.